

Pachtvertrag

für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke
nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Verpächter

.....

Telefon

Pächter

.....

Telefon

I. Pachtbeginn und Pachtende

1. Pachtbeginn und -dauer

Die Pacht beginnt am.....und dauert.....Jahre.
Sie ist somit frühestens kündbar auf den.....

Für landwirtschaftliche Grundstücke ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone hat die erste Pachtdauer mindestens 6 Jahre zu betragen. Die Vereinbarung einer kürzeren Dauer ist nur gültig, wenn die kantonale Behörde sie bewilligt hat (Art. 7 LPG). Handelt es sich um die Fortsetzung eines Vertrages, muss sie mindestens 6 Jahre dauern.

2. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt **ein Jahr**.
Die schriftliche Kündigung muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Partei sein, bei einer Kündigung auf den..... spätestens am.....

Die Kündigungsfrist hat mindestens 1 Jahr zu betragen. Die Kündigung ist nur schriftlich gültig und ist auf Verlangen zu begründen (Art. 16 LPG)

3. Fortsetzung

Wird von keiner Partei gekündigt, so erneuert sich der Pachtvertrag um**Jahre**.

Die Fortsetzungsdauer hat mindestens 6 Jahre zu betragen (Art. 8 LPG).

II. Pachtzins**4. Pachtzins**

Der Pachtzins beträgt **CHF**
(in Worten: Franken)

Der Pachtzins ist jeweils unaufgefordert per zu bezahlen

Der Pachtzins darf das zulässige Mass nicht übersteigen (Art. 4 bis 10 der Pachtzinsverordnung). Die vom Kanton dafür bezeichneten Behörden können innert 2 Jahren seit Pachtantritt oder der Pachtzinsanpassung gegen den vereinbarten Pachtzins Einsprache erheben (Art. 43 LPG). Der ZBV-Beratungsdienst kann Ihnen gerne Auskunft über die Herleitung des ordentlichen Pachtzinses liefern.

III. Pachtgegenstand**5. Boden in der Gemeinde**

Kat. Nr.	Bezeichnung	Fläche (Aren)	Bemerkungen

IV. Weitere Bestimmungen

6. Vorgehen bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Pachtvertrag entstehen, sind als erstes mittels Zürcher Bauernverband als Schlichtungsstelle beizulegen.

Über Streitigkeiten, welche mittels der Unterstützung vom Zürcher Bauernverband nicht beigelegt werden können, entscheidet der Richter am Ort des Pachtgegenstandes, sofern die Parteien nicht ein Schiedsgericht damit beauftragen.

7. Weitere Vereinbarungen

Ort:

Datum:

Der Verpächter:

.....

.....

.....

Ort:

Datum:

Der Pächter:

.....

.....

.....

Der ZBV stellt diese Pachtvertragsvorlage unentgeltlich zur Verfügung und lehnt daher jegliche Haftungsansprüche, welche aus dieser Vorlage bzw. Vertrag entstehen könnten kategorisch ab. Allgemein empfehlen wir vor Vertragsabschluss sich durch den Beratungsdienst des ZBV beraten zu lassen.